

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 22.11.2010 gegründete Verein führt den Namen „TriathlonSteckelCologne“ und führt die Vereinsfarben Schwarz-Rot-Weiß.

(2) Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlon-Sports verwirklicht in seinen verschiedenen Ausgestaltungen des Schwimm-, Rad- und Laufsports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Zusatz JHV: 15.12.2016).

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Zuwendung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

(2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Als stimmberechtigt gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

(5) Personen, Firmen oder Institutionen erhalten die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und werden behandelt wie Ehrenmitglieder. Sie leisten einen Mindestbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages eines Erwachsenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds b) durch Austritt des Mitgliedes c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt als auch die Triathlon Startpasskündigung erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres. Unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt: a) bei grober Verletzung der Satzung oder aus einem anderen wichtigen Grund; b) bei Nichtbezahlung der Beiträge, trotz zweifacher Mahnung. Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand beschließt, wird mit Bekanntgabe wirksam. Er ist schriftlich dem jeweiligen Mitglied mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Mitglieder (minderjährige/ volljährige), die sich wiederholt grob unsportlich verhalten oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall kann der Vorstand das Startrecht (Startpass) einziehen bzw. die Ausgabe im nächsten Jahr verweigern. Dem Mitglied wird in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht (sofortiger Austritt) eingeräumt. Eine schriftliche Aufforderung und eine vorherige mündliche Aufforderung sollen im Wiederholungsfall diesen Vorgang auslösen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind als Jahresbeiträge im Voraus zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beiträge werden bargeldlos eingezogen.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese a) der Vorstand beschließt oder b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Anschreiben an die Mitglieder durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist mindestens einmal

im Jahr abzuhalten. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Vorstands b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstands d) Wahlen, soweit erforderlich e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Verschiedenes.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als das zur Antragstellung erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann ist innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen, bei der die dann anwesenden Mitglieder erleichtert beschlussfähig sind. Das erleichterte Beschlussfähigkeitsverfahren richtet sich nach §8 (7).

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit auch nach dem zweiten Wahlgang gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(8) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tagen vor dem Termin für die Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer abzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus a) Vorsitzenden, b) stellvertretenden Vorsitzenden, c) Schatzmeister.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung b) die Bewilligung der Ausgaben c) Aufnahme und Ausschüsse von Mitgliedern

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Vorstandsmitglieder werden zukünftig durch die Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre Amtszeit gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand kann der verbleibende Vorstand die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass der Gesamtvorstand eine Ersatzperson kommissarisch benennt, die dann diese Aufgabe übernimmt. Anlässlich der nächsten Vollversammlung kann dieses kommissarische Vorstandsmitglied zu einem ordentlich gewählten Mitglied aufsteigen.

(5) Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliedsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine Abstimmung muss auf Antrag schriftlich erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Sportbereichs zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

§ 13 Anerkennung der Satzung

Die Satzung wird mit den Unterschriften der Gründungsmitglieder anerkannt.

Stand: 15.12.2016